

Soforthilfen für Kultur in NRW

Stand 20. März 2020

Seit dem 17. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sind alle Kulturveranstaltungen in NRW verboten. Nur Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen) dürfen eingeschränkt und unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich öffnen. Es gibt **keine Personenuntergrenze** und **im Kulturbereich keine weiteren Ausnahmen**. Die entsprechenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen finden sich unter <https://www.land.nrw/corona>.

Kompensation finanzieller Einbußen

Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung (MKW)

Das MKW stellt für **freischaffende professionelle Künstlerinnen und Künstler** ein Sofortprogramm in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro bereit. In erster Linie sollen von diesen Mitteln diejenigen profitieren, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Sie sollen eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. Es handelt sich hierbei explizit nicht um einen Kredit, die Mittel müssen also nicht zurückgezahlt werden.

Das Sofortprogramm steht ab sofort zur Verfügung und mit einem einfachen [Formular](#) bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden.

Anpassungen im regulären Förderverfahren schaffen darüber hinaus **Sicherheit für Kultureinrichtungen und -akteure**: Bereits bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro werden in jedem Falle ausgezahlt – auch dann, wenn die Veranstaltungen und Projekte wegen Corona abgesagt oder verschoben werden müssen:

- Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt.
- Die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermitteln geltenden zwei-Monats-Fristen wird gelockert
- Honorarkräfte erhalten ein Ausfallhonorar in Höhe von bis zu 67 % (Niveau des Kurzarbeitergeldes)
- Einnahmeausfälle werden zunächst erhoben und können im Einzelfall zu höheren Zuwendungen führen.

Häufig gestellte Fragen:

Für wen steht die Soforthilfe zur Verfügung? Wie kann eine Einmalzahlung beantragt werden? Bis wann steht das Programm zur Verfügung?

- Mit den Mitteln sollen Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden, die professionell und selbständig tätig sind und durch die Absage von Engagements Einnahmeausfälle nachweisen können. Die Antragsstellung erfolgt bei den Bezirksregierungen unter Vorlage:
 - eines Nachweises zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Stichtag 15.03.2020),

- der Honorarvereinbarung, des Vertrages oder einer rechtsverbindlichen Erklärung,
- einer Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises.

➤ Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zu Verfügung, etwa Vermittlern in den Museumspädagogischen Abteilungen bis hin zu Aufsichts- und Aufbaukräften in den Museen?

➤ Ja, sofern sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Manche Museen bieten selbst Unterstützung an. Für Aufsichts- und Aufbaukräfte gelten eigene Regelungen der Häuser.

Was passiert mit freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern, die in Not geraten und nicht Mitglied der KSK sind?

➤ Ein Teil dieses Programms ist als Fond zur Unterstützung von sogenannten Härtefällen reserviert. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt in diesem Fall im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Aufgelegt wird dieser Fonds für Künstlerinnen und Künstler, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch professionell und selbständig tätig sind. Der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit ist durch die Mitgliedschaft z. B. in einer künstlerischen Vereinigung zu erbringen.

Häufig werden Engagements per Handschlag oder mündliche Abmachungen vereinbart. Kann in einem solchen Fall dennoch Hilfe beantragt werden?

➤ Grundsätzlich sind auch rechtsverbindliche Bestätigungen möglich, die im Nachhinein eingeholt werden können und die im Einzelfall geprüft werden.

Was müssen Kultureinrichtungen und Kulturakteure auf jeden Fall tun?

➤ Allen Künstlerinnen und Künstlern und Kultureinrichtungen sollten abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlöshonorarangaben sowie Veranstalter dokumentieren und ihre Einnahmeverluste auf den Monat bezogen schätzen.

Der Kulturrat NRW hat eine Grundsicherung von 1.000 Euro für freischaffende Künstler während der Krise gefordert. Was waren die Erwägungen für die Einmalzahlung?

➤ Die Grundsicherung ist eine bundesgesetzliche Maßnahme. Dort gibt es bereits Bemühungen sie auch für Künstlerinnen und Künstler zu öffnen. Mit dem Sofortprogramm versuchen wir hier, die Zeit zu überbrücken und Härten abzufedern.

Was geschieht mit bereits bewilligten Förderungen bzw. Anträgen auf Förderungen, wenn die geplanten Projekte / Veranstaltungen nicht stattfinden können?

- Um Veranstalter und Einrichtungen zu entlasten und für finanzielle Sicherheit zu sorgen, werden bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen (Stichtag 15.03.2020) ausgezahlt – ungeachtet, ob Veranstaltungen und Projekte abgesagt oder verschoben werden müssen.

Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten

- **Rettungsschirm NRW**

Die Landesregierung hat am 19.03.2020 einen Rettungsschirm und umfangreiche Hilfen beschlossen, um Einnahmeverluste abzufedern und Liquiditätshilfen zu geben. Solo-Selbstständige und Kulturschaffende sind als Zielgruppe ausdrücklich genannt. Weitere Informationen und Formulare finden Sie auf der Sonderseite der Landesregierung unter <https://www.land.nrw/corona>.

- **Kurzarbeitergeld**

Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen. Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus. Auch Kultureinrichtungen wird empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu wenden.

- **Arbeitslosengeld für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler**

Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Sofern sie dies getan haben und die Voraussetzungen (Anwartschaftszeit von 6 Monaten) erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld/.

- **Grundsicherung**

Freiberufliche Künstler/innen können als Selbständige Grundsicherung beim Jobcenter beantragen, wenn sie weniger Arbeit haben als 15 Wochenstunden; in Notfällen als Soforthilfe ohne Vermögensprüfung. Beinhaltet sind Miete, Grundsicherung von 400- 500 €, Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

- **Künstlersozialkasse**

Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen. Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken. www.kuenstlersozialkasse.de